

Interpellation Frei-Diepoldsau vom 25. September 2003
(Wortlaut anschliessend)

NFA und Entlastungsmassnahmen des Bundes im Behindertenbereich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. November 2003

Hans Frei-Diepoldsau stellt in einer Interpellation mit Blick auf den mit der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vorgesehenen Rückzug des Bundes aus dem Behindertenbereich, der mit den von den Eidgenössischen Räten verabschiedeten Entlastungsmassnahmen bereits teilweise vorgezogen wird, verschiedene Fragen zu den Auswirkungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Schon im Vorfeld dieser Beschlüsse der Eidgenössischen Räte wies die Konferenz der Kantonsregierungen darauf hin, dass die Entlastungsmassnahmen des Bundes im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen für die Kantone eine Mehrbelastung von jährlich 50 bis 100 Mio. Franken zur Folge hätten. Detailberechnungen haben ergeben, dass dieser Betrag noch nach oben korrigiert werden muss. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es kaum möglich wäre, die Kosten entsprechend zu senken. Im Hinblick auf die NFA wäre es ein schlechtes Signal, wenn die Kantone gerade in diesem sensiblen Bereich ihre Aufgaben nicht mehr genügend wahrnehmen könnten.

Tatsache ist, dass Finanzierungslücken entstehen. Es kommt zu einer Verlagerung von der Bundesebene auf die kantonale Ebene. Falls sich der Kanton nicht entsprechend engagiert, führt diese Entwicklung zu einem Leistungsabbau zu Lasten behinderter Menschen. Die Beitragskürzungen des Bundes werden im stationären Bereich ab 2005 und im ambulanten Bereich bereits ab 2004 wirksam. Mit diesen Entlastungsmassnahmen des Bundes wird ein geordneter und koordinierter Übergang dieses Aufgabenbereichs vom Bund auf die Kantone im Rahmen der NFA empfindlich gestört und erschwert. Dies betrifft insbesondere die kollektiven Leistungen für stationäre Einrichtungen und – wenn auch in bescheidenerem Ausmass – Leistungen für den ambulanten Bereich, z.B. Beratungsdienste, Selbsthilfegruppen, Transportdienste.

2. Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Finanzierungslücken wenigstens vorübergehend im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Sozialhilfegesetzes zur Interkantonalen Heimvereinbarung aufgefangen werden können. Für eine nachhaltige Lösung dürfte es aber notwendig werden, im Zusammenhang mit der NFA ein kantonales Behindertengesetz zu schaffen, das Standards und Leistungen definiert.
3. Es bestehen Anhaltspunkte, dass die Sparmassnahmen des Bundes jene Einrichtungen am meisten treffen, die schwer und schwerst behinderte Personen betreuen. Mit der Indexierung künftiger Betriebsbeiträge auf der Grundlage der Betriebsbeiträge 2000 finanziert der Bund die Folgen qualitativer Verbesserungen im Betreuungsbereich, beispielsweise durch einen verbesserten Betreuungsschlüssel oder besser qualifiziertes Personal, nur teilweise. Für Einrichtungen, die schwer und schwerst behinderte Personen betreuen und sich bemühen, wirtschaftlich und kostenbewusst zu arbeiten, kann die lineare Kürzung zu einer Benachteiligung führen, weil das für die Betriebsbeiträge massgebliche Kostenniveau vergleichsweise tief ist.

4. Vorerst gilt es festzustellen, dass die Frage der Beiträge an die Behindertentransporte mit der NFA nichts zu tun hat. Der Bund wird seine Beiträge an Behindertentransporte für «Freizeitfahrten» auf das Jahr 2005 streichen. Er begründet dies u.a. damit, dass die Hilflosenentschädigung aufgrund der 4. IV-Revision auf 2004 verdoppelt wird. Es sei den Benutzerinnen und Benutzern zumutbar, die Fahrkosten im Freizeitbereich vollständig selber zu finanzieren. Der Kanton hat bisher in diesem Bereich keine Betriebsbeiträge ausgerichtet. Es existieren auch keine diesbezüglichen Rechtsgrundlagen, so dass er hier in die Lücke springen kann. Am 19. Juni 2003 wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht, die zum Ziel hat, den am 21. Mai 2003 beschlossenen Art. 109 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201) zu ändern und die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2009 zu verlängern, um zwischenzeitlich Lösungen zu finden. Die Motion wurde im Plenum noch nicht behandelt.

Das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (AS 2002, 8223, Inkrafttreten am 1. Januar 2004) sieht vor, dass die Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr in den nächsten Jahren so verbessert wird, dass fahrplanmässige Angebote von Bahn und Bus auch von möglichst vielen behinderten Menschen selbständig benützt werden können. Kanton und Gemeinden werden sich im Rahmen des 3. öV-Programms 2004-2008 zusammen mit dem Bund an den Kosten beteiligen.

5. Der Kanton St.Gallen hat im Verbund mit den übrigen Ostschweizer Kantonen schon früh damit begonnen, sich mit den sich abzeichnenden Veränderungen im föderalen System auseinanderzusetzen. Bereits im Jahr 1998 wurden gemeinsame Leitsätze und Entwicklungsschwerpunkte für die künftige Gestaltung der Angebote für Menschen mit Behinderungen entwickelt. Parallel dazu wurde die erste BSV-Bedarfsplanung nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt. Sobald das im Rahmen der NFA zu erarbeitende eidgenössische Rahmengesetz feststeht, wird in Abstimmung mit den übrigen Ostschweizer Kantonen über die Schaffung eines kantonalen Behindertengesetzes zu entscheiden sein.
6. Bereits seit dem Jahr 1999 besteht im Rahmen der Konferenz der Sozialhilfedirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone eine ständige Arbeitsgruppe für Behindertenfragen, welche die Umsetzung der vorgenannten Leitsätze und Entwicklungsschwerpunkte vorbereitet. Damit sind die Ostschweizer Kantone gerüstet, die neuen Aufgaben in koordinierter Weise zu übernehmen. Ziel ist, dass es zu keinem Leistungsabbau zu Lasten behinderter Menschen kommt.

4. November 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.58

Interpellation Frei-Diepoldsau: «NFA und Entlastungsmassnahmen des Bundes im Behindertenbereich

Bis anhin hatten die Kantone im Bereich Behindertenwesen nur minimale Kompetenzen. Mit dem Neuen Finanzausgleich des Bundes (NFA) wird die Verantwortung für den Bau, Betrieb und die Finanzierung von Wohnheimen und Beschäftigungsstätten für Behinderte den Kantonen übertragen. Der Bund zieht sich zurück. Die Kantone werden dabei zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet. Zusätzlich zum NFA hat der Bund Entlastungsmassnahmen beschlossen. Damit wird nun ein geordneter und koordinierter Übergang des Aufgabenbereichs Behindertenwesen vom Bund auf die Kantone empfindlich gestört und erschwert. Dies betrifft insbesondere die kollektiven Leistungen für stationäre Einrichtungen nach Art. 73 IVG und Leistungen nach Art. 74 IVG, wie beispielsweise die Beiträge an Behindertentransporte.

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Auswirkungen auf die Behinderteninstitutionen im Kanton St.Gallen?
2. Werden Finanzierungslücken entstehen?
3. Trifft es zu, dass von den Sparmassnahmen Einrichtungen am meisten betroffen sind, die schwerstbehinderte Menschen betreuen?
4. Wie wirken sich die Massnahmen des Bundes bei den Behindertentransportdiensten aus?
Ist der Kanton St.Gallen bereit, allfällig entstehende Finanzierungslücken zu decken?
5. Wie bereitet sich der Kanton St.Gallen auf die neuen Aufgaben im Behindertenwesen vor?
6. Werden Formen der Zusammenarbeit mit anderen Ostschweizer Kantonen geprüft?»

25. September 2003